

Fördergrundsätze

aidFIVE ist als gemeinnützige Organisation verpflichtet, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der von ihr zugesagten Förderungen sicherzustellen. Die Fördergrundsätze beschreiben die Zusammenarbeit zwischen aidFIVE und der sich bewerbenden bzw. geförderten Organisation.

1. ALLGEMEINES ZUR FÖRDERUNG

1.1. Gefördert werden gemeinnützige Organisationen, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die vom Finanzamt gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG von der Körperschaftsteuer freigestellt sind, und
- die mindestens einen Satzungszweck mit aidFIVE teilen, und
- bei denen keine natürliche Person mehr als 50 % der Stimmen- oder Kapitalmehrheit auf sich vereint, und
- deren Vertretungsberechtigte nicht generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind oder werden.

1.2. Ausgeschlossen ist

- die Förderung desselben Projekts durch andere bundesweit tätige Soziallotterien.
- die Förderung nachträglich entstandener Kosten.
- die Förderung von laufenden Personal- und/oder Betriebskosten.
- die Förderung, wenn für das Projekt vollumfänglich Fördermittel der öffentlichen Hand (einschließlich EU-Förderungen) gewährt werden können. Der Ausschluss gilt nur in dem Umfang, in dem die öffentliche Hand Fördermittel gewährt. Eine zusätzliche Förderung des Projekts durch aidFIVE neben Fördermitteln der öffentlichen Hand ist nicht ausgeschlossen. Finanzierungsmöglichkeiten durch die öffentliche Hand müssen vollumfänglich ausgeschöpft werden. Die Organisation ist verpflichtet, vor einer Bewerbung um Förderung durch aidFIVE umfassend zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Förderung durch die öffentliche Hand möglich ist.
- die Förderung, wenn die Förderung andere Geldgeber veranlasst, beantragte oder bewilligte Zuwendungen zu kürzen. Die Förderung durch aidFIVE ist gegenüber der Förderung durch andere Geldgeber nachrangig.

1.3. Die Förderung setzt den Einsatz von Eigenmitteln der Organisation, Mitteln von privaten Dritten oder öffentlichen Mitteln voraus. Eigenmittel der Organisation sind u. a. Barmittel und ehrenamtliche Leistungen.



- 1.4. Das zu fördernde Projekt darf erst beginnen, nachdem die Förderzusage erfolgt ist.
- 1.5. Die Fördermittel sind zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und jede Einsparmöglichkeit ist zu nutzen.
- 1.6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch aidFIVE.

2. BEWERBUNG

- 2.1. Förderbewerbungen sind fristgerecht über das Förderportal unter foerderung.aidfive.org/portal an aidFIVE zu richten.
- 2.2. Die Bewerbungsfristen werden auf der Webseite von aidFIVE unter www.aidfive.org/foerderung veröffentlicht.
- 2.3. In der Förderbewerbung ist mitzuteilen, ob und in welcher Höhe die Organisation für das Projekt weitere Förderung Dritter beantragt hat. Die Organisation hat unverzüglich mitzuteilen, ob die bei Dritten beantragten Förderungen bewilligt oder abgelehnt wurden.
- 2.4. Insbesondere ist in der Förderbewerbung die Steuerbegünstigung der Organisation nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG nachzuweisen, entweder (i) durch eine Kopie der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, deren Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder (ii) des Freistellungsbescheids, dessen Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder (iii) des Bescheids über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (§ 60a Abs. 1 AO), dessen Datum nicht länger als drei Jahre zurückliegt, wenn der geförderten Organisation bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

3. INFORMATIONSPFLICHT UND ZUSTIMMUNGSERFORDERNISSE

- 3.1. Grundlage für die Förderzusage ist die Förderbewerbung. Maßgeblich sind die Angaben in der Förderbewerbung, sofern die Organisation keine Änderungen mitteilt.
- 3.2. Die Organisation ist verpflichtet, unverzüglich
 - bei jeder Änderung des Verwendungszwecks und sonstigen in der Förderbewerbung angegebenen Inhalts, Umfangs und Förderzeitraums sowie für jedwede wesentliche Änderung der Realisierungsbedingungen des Projekts die Zustimmung von aidFIVE einzuholen.
 - vor einer Änderung der Rechtsform und vor einer Änderung des Gesellschaftsvertrags / der Satzung, die die Förderfähigkeit des Projekts oder der Organisation beeinflusst (dies gilt insbesondere bei einer generellen



Befreiung der Vertretungsberechtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB), die Zustimmung von aidFIVE einzuholen.

- aidFIVE über jede Änderung des Gesellschaftsvertrags und die personelle Besetzung ihrer Organe zu unterrichten.
- aidFIVE über den Verlust oder drohenden Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus zu unterrichten.

4. FÖRDERENTSCHEIDUNG UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERSUMME

- 4.1. Die Projektverantwortlichen bei der Organisation erhalten nach Beschlussfassung von aidFIVE eine Mitteilung über die Förderentscheidung.
- 4.2. Vertretungsberechtigte Personen von Organisationen, die eine Förderzusage erhalten haben, können nach Unterzeichnung der Fördergrundsätze die Fördersumme unter Beachtung der weiteren in der Förderzusage beschriebenen Bedingungen bei aidFIVE abrufen. Die geförderte Organisation trägt dafür Sorge, dass die mit der Projektdurchführung beauftragten Mitarbeitenden über die Fördergrundsätze informiert sind und diese berücksichtigen.

5. VERWENDUNGSNACHWEIS

- 5.1. Die geförderte Organisation hat für den Nachweis der gemeinnützigen Mittelverwendung gegenüber aidFIVE inhaltliche und finanzielle Nachweise vorzulegen, u. a. einen Sach- und einen Finanzbericht („**Verwendungsnachweis**“). Dieser ist über das Förderportal unter foerderung.aidfive.org/portal einzureichen.
- 5.2. Insbesondere ist ein Abschlussbericht einzureichen, der alle wesentlichen Informationen zu dem Ablauf und den Ergebnissen des Projektes sowie eine Erklärung der vertretungsberechtigten Personen der Organisation zur ordnungsgemäßen und zweckgemäßen Mittelverwendung enthält.
- 5.3. aidFIVE kann verlangen, dass die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel nach Abschluss der Förderung von einer Wirtschaftsprüfung auf Kosten der geförderten Organisation zu bestätigen ist, wenn unabhängig von der Fördersumme begründete Zweifel an der Steuerbegünstigung der geförderten Organisation oder der ordnungsgemäßen Mittelverwendung bestehen. Insofern muss nachgewiesen und testiert werden, dass die Fördermittel ihrem Zweck zugeführt wurden, die Abrechnung auf Grundlage der von aidFIVE anerkannten Kosten- und Finanzplänen erfolgt ist und die Fördergrundsätze eingehalten wurden.
- 5.4. Der vollständige Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Projektförderdauer einzureichen. Verzögert sich die Abgabe des

Verwendungsnachweises schuldhaft, können die Fördermittel zurückgefordert werden.

- 5.5. Erreichen die tatsächlichen Ausgaben nicht die der Förderbewerbung zugrunde gelegten Gesamtkosten, so wird die Fördersumme neu berechnet. Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen.
- 5.6. Die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen kann zusätzlich durch eine von aidFIVE beauftragte Wirtschaftsprüfung oder aidFIVE selbst geprüft werden. Die geförderte Organisation ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre nach der vollständigen Übermittlung des Verwendungsnachweises.

6. VERFALL DER FÖRDERZUSAGE UND RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERSUMME

- 6.1. Die Förderzusage verfällt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach der Förderentscheidung Fördermittel abgerufen werden oder die Fördermittel nicht innerhalb von drei Jahren nach der Förderentscheidung vollständig ausgezahlt sind. In der Förderzusage können dazu ergänzende Einzelheiten geregelt werden.
- 6.2. Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn
 - die Fördermittel nicht innerhalb von drei Jahren nach der Förderentscheidung vollständig ausgezahlt sind,
 - sie nicht zweckgebunden verwendet werden,
 - die Fördermittel oder die geförderten Gegenstände ohne Einwilligung von aidFIVE auf eine andere Einrichtung oder eine andere Organisation übertragen werden,
 - der Verwendungszweck, der Nutzungszweck der bezuschussten Einrichtung oder der bezuschussten Gegenstände ohne Einwilligung von aidFIVE geändert wird,
 - ohne die Zustimmung von aidFIVE eine Änderung der Rechtsform vorgenommen wird,
 - die geförderte Organisation ihre Gemeinnützigkeit verliert,
 - bei der Bewerbung, dem Mittelabruf oder dem Verwendungsnachweis unwahre Angaben gemacht werden,
 - die geförderte Einrichtung schließt,
 - bei ihr ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder
 - ein sonstiger wesentlicher Verstoß gegen diese Fördergrundsätze oder sonstige wesentliche Bedingungen der Förderzusage vorliegt.
- 6.3. aidFIVE kann nach eigenem Ermessen teilweise auf eine Rückzahlung von Fördermitteln verzichten, soweit aidFIVE das Projekt als teilweise verwirklicht



ansieht. Die Höhe des Rückzahlungsanspruchs richtet sich dann nach dem Umfang, in dem die Fördermittel nicht ihrem Verwendungszweck zugeführt wurden.

7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

- 7.1. Bei öffentlich wirksamen Darstellungen des geförderten Projekts (Presseveröffentlichungen, Webseite, Flyer etc.) ist die Förderung durch aidFIVE in mit einem textlichen Förderhinweis und unter Verwendung des aidFIVE Logos darzustellen. Das Logo ist nach der Förderzusage über das Förderportal unter foerderung.aid-five.org/portal abrufbar.
- 7.2. Damit aidFIVE die geförderte Organisation im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit präsentieren kann, räumt die geförderte Organisation an dem zur Verfügung gestellten Text- und Bildmaterial ein für diesen Zweck beschränktes einfaches Nutzungsrecht ein und versichert, dass das zur Verfügung gestellte Text- und Bildmaterial keine Rechte Dritter verletzt. Bei einer Inanspruchnahme von aidFIVE wegen der Verwendung des zur Verfügung gestellten Text- und Bildmaterials wird die geförderte Organisation aidFIVE von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen.
- 7.3. Soweit das aidFIVE zur Verfügung gestellte Text- und Bildmaterial personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO enthält, wird die geförderte Organisation sicherstellen, dass
 - diese personenbezogenen Daten DSGVO-konform an aidFIVE übermittelt und von aidFIVE DSGVO-konform verarbeitet werden können. Die geförderte Organisation stellt dafür sicher, dass die Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung ihrer Daten auch eine Verarbeitung durch aidFIVE erfasst und wird aidFIVE unverzüglich über den Widerruf der Einwilligungserklärung eines Betroffenen informieren;
 - die Betroffenen über die Übermittlung ihrer Daten an aidFIVE DSGVO-konform informiert wurden. Die Informationen müssen folgende Angaben enthalten:
 - Verantwortliche Stelle ist die aidFIVE gGmbH, Axel-Springer-Platz 3, 20355 Hamburg.
 - Der Datenschutzbeauftragte der verantwortlichen Stelle ist wie folgt erreichbar:
Dr. Heiko Neuhoff
Tel.: +49 (0) 40 80 90 359 14
E-Mail: datenschutz@aidfive.org
 - Die übermittelten Daten werden zur Bewerbung der geförderten Organisation im Rahmen der aidFIVE-Lotterie grundsätzlich auf der



Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO verarbeitet. Sind von der Verarbeitung besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO betroffen, werden die Daten der Betroffenen ausschließlich auf der Grundlage der Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO verarbeitet.

- Die Daten werden von aidFIVE an Dritte weitergegeben. Empfänger:innen sind insbesondere die Teilnehmenden der aidFIVE-Lotterie.
- Die Verarbeitung erfolgt solange die geförderte Organisation den Teilnehmenden der aidFIVE-Lotterie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vorgestellt wird. Die Löschung der Daten erfolgt, sobald die Förderung der Organisation endet und keine Aufbewahrungsrechte oder -pflichten entstehen.
- Zur Ausübung der Betroffenenrechte (Art. 15 ff. DSGVO) können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten wenden. Weitere Informationen zu den Betroffenenrechten erhalten Betroffene unter www.aidfive.org/datenschutz.